

# **Beitragsordnung**

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchverein „Tiefenrausch“ werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
2. Sie können erhoben werden
  - als Aufnahmegebühr,
  - als Ausbildungsgebühr,
  - als Jahresgrundbeitrag,
  - als Monatsbeitrag,
  - als Sonderumlage,
  - als Pflichtarbeitsstunden.
3. Die Beiträge sind in Euro zu entrichten.

## **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder, nämlich
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Jugendmitglieder,
  - d) Fördermitglieder,
  - e) Gastmitglieder.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats der Aufnahme.

## **§ 3 Befreiungen**

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen
  - die Ehrenmitglieder.
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, aufschieben oder erlassen.

## **§ 4 Beitragshöhe**

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
  - volljährige Bewerber € 50,--
  - jugendliche Bewerber € 25,--
  - Bewerber, die mit einem Mitglied in einem Haushalt wohnen € 25,--.
2. Die einmalige Ausbildungsgebühr für aktive Mitglieder und Jugendliche ab 14 Jahren beträgt € 75,00. Sie entfällt, wenn der Bewerber bereits im Besitz des VDST Bronze (CMAS \*) Brevet ist, oder ein anderes in der VDST Äquivalenzliste aufgeführtes, gleichwertiges Brevet vorlegt.
3. Mitglieder, die aus anderen Düsseldorfer Tauchvereinen in den Verein wechseln wollen, zahlen keine Aufnahmegebühr.
4. Der Jahresgrundbeitrag beträgt € 15,--.

5. Der Monatsbeitrag beträgt:

€ 12,- für jedes ordentliche Vereinsmitglied.

€ 9.50 für volljährige Studenten, Auszubildende, Wehr und Ersatzdienstleistende, mit entsprechendem Nachweis.

€ 6,- für Vereinsmitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 12. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

€ 3,- für Vereinsmitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 6. Lebensjahr, jedoch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendmitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind beitragsfrei.

6. Pflichtarbeitsstunden werden zurzeit nicht erhoben.

7. Fördermitglieder leisten einen freiwilligen angemessenen Beitrag in Form von Geld- oder Sachleistungen

8. Der Beitrag für Gastmitglieder kann vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.

9. Jugendmitglieder sind von Sonderumlagen befreit.

### **§ 5 Beitragsentrichtung**

1. Der Verein erstellt aus Kostengründen keine Beitragsrechnungen. Die Zahlung von Beiträgen ist eine Bringschuld der Mitglieder. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Regel durch Bankeinzug seitens des Vorstands.

2. Jedes beitragspflichtige Vereinsmitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist zurzeit sechs Wochen). Jedes Vereinsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, daß für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.

3. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- erhoben.

4. Die Monatsbeiträge werden ab Januar für das laufende Beitragsjahr im Voraus eingezogen. bei Beitragserhöhungen wird der Differenzbetrag im Folgemonat der Änderung nachbelastet.

6. Für die Teilnehmer am Lastschriftverfahren entfällt der Jahresgrundbeitrag.

7. Für Mitglieder, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, gilt die Monatsbeitragszahlung per Überweisung.

8. Erfolgt die Überweisung der Monatsbeiträge für das gesamte Jahr bis zum 31.01 im Voraus, so entfällt der Jahresgrundbeitrag.

### **§ 6 Beitragsfälligkeit**

1. Für Teilnehmer am Lastschriftverfahren wird der Beitrag am 31.01 des Beitragsjahres fällig.

2. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag einschließlich der einmaligen Zahlungen mit Ablauf des Folgemonats der Aufnahme zur Zahlung fällig.

3. Für Mitglieder, die ihren Beitrag per Überweisung zahlen, wird der Monatsbeitrag am letzten Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

### **§ 7 Verzugsfolgen**

1. Ist der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag eingegangen, so erfolgt die Mahnung durch den Vorstand. Die 1. Mahnung erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit und ist mit einer Mahngebühr in Höhe von €5,- versehen.
2. Erfolgt die Zahlung der angemahnten Beitragsschuld einschließlich der Mahngebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der 1. Mahnung erfolgt die 2. und letzte Mahnung. Die Mahngebühr der 2. Mahnung beträgt € 15,-.
3. Ist der angemahnte Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand der 2. Mahnung eingegangen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten für das Mahnverfahren trägt das sich im Verzug befindliche Mitglied.
4. Mit den Mahnungen wird das Mitglied auf das bevorstehende Erlöschen seiner Mitgliedschaft hingewiesen. Mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung der angemahnten Beiträge bleibt auch danach bestehen.
5. Die Mahnungen werden an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds verschickt. Die Folgen etwaiger Unzustellbarkeit wegen Weg- oder Umzug trägt in jedem Fall das Mitglied.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 22.03.2009 in Kraft.